

gen zu erschweren. Geldwäsche ist eine Straftat gem. § 261 StGB. Die gesetzliche Grundlage für die Implementierung einer wirksamen Prävention gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bildet das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz). Standen bislang Finanzdienstleister (Banken, Versicherungen) im Fokus, gehören auch „Personen, die gewerblich mit Gütern handeln“ zu den „Verpflichteten“ des GwG. Güterhändler müssen sich intensiver als bisher mit den notwendigen Geldwäscheschätzungsmaßnahmen befassen, zumal sich derzeit eine deutliche Tendenz zu einer verstärkten Überwachung der gewerblichen Güterhändler abzeichnet.

Mit Stand 1. 12. 2013 hat der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. den Standard BME_C 1260 „Anforderungen an einen Compliance-/CSR-Prozess: Compliance-Risiko: Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Unternehmen, die gewerblich mit Gütern handeln“ veröffentlicht.

Dieser Standard soll für Risiken bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Unternehmen, die gewerblich mit Gütern handeln, sensibilisieren. Dafür werden zunächst die wesentlichen Regelungen des Geldwäschegesetzes mit Fokus auf Unternehmen, die gewerblich mit Gütern handeln, erläutert. Auf die Zusammenfassung der Verpflichtungen, die sich aus dem Geldwäschegesetz ergeben, folgt eine Risikoanalyse sowie eine Beschreibung geeigneter und zweckmäßiger Prozesse zu deren Erfüllung. Bei der Risikoanalyse wird zwischen abstrakten Risiken und konkreten Indikatoren unterschieden und anhand der Kriterien Länder-, Vertragspartner-, Transaktions-, Branchen- sowie Produktrisiken benannt. Wie der Standard aufzeigt, reicht es oftmals aus, bestehende Prozesse und Kontrollen zur Erfüllung der Sorgfalts- und Organisationspflichten zu modifizieren. Viele der durch das GWG auferlegten Verpflichtungen erfüllen Unternehmen bereits aus anderen Gründen, etwa im Rahmen eines guten Stammdatenmanagements und im Rahmen von Korruptionspräventionsmaßnahmen.

In der Reihe „Anforderungen an einen Compliance-/CSR-Prozess im Lieferantenmanagement“ sind in der jüngeren Vergangenheit eine generelle Prozessbeschreibung sowie Standards zu den Compliance-/CSR-Risiken „Korruption“ (siehe auch CCZ, 2013, 74 ff.), „Kinderarbeit“ und „Kartellrechtsverstöße durch Lieferanten“ veröffentlicht worden. Sämtliche Dokumente stehen unter www.bme.de/compliance-lieferantenmanagement zum Download zur Verfügung.

Weitere Informationen zur BME-Compliance Initiative: Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V., *Rechtsanwalt Sebastian Schröder, Leiter Recht & Compliance*. E-Mail: sebastian.schroeder@bme.de, www.bme.de/compliance.

BUCHBESPRECHUNG

Handkommentar Kapitalmarktstrafrecht

Tido Park (Hrsg.), 3. Aufl., Nomos 2013

Rezension von Rechtsanwalt und Partner Dr. André-M. Szesny, LL.M., HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK, Rechtsanwälte und Steuerberater, Düsseldorf

Ein Standardwerk zu rezensieren, ist keine dankbare Aufgabe: Herausgeber *Park* und sein Autorenteam haben vor nahezu zehn Jahren in erster Auflage den Handkommentar Kapitalmarktstrafrecht vorgelegt und damit ein *liber sine qua non* geschaffen – ein Buch, ohne das die kapitalmarktstrafrechtliche Praxis fortan nicht auskommen sollte. *Gaede* hat die vier Jahre später erschienene, bereits wesentlich überarbeitete 2. Auflage bereits zu Recht ein Standardwerk genannt (HRRS 2011, 29), und seit 2013 liegt die nunmehr aktuelle Drittauflage vor.

Der Bedarf des Marktes an dem Buch ergibt sich mit Blick auf den Rückzug des Staates aus der Altersvorsorge und die damit von *Schröder* (Handbuch Kapitalmarktstrafrecht, 2. Aufl. 2010) in Zusammenhang gebrachte Öffnung des Kapitalmarktes für weite Teile der Gesellschaft geradezu von selbst. Der politische Druck auf den Gesetzgeber wächst, tatsächlichen oder auch nur mutmaßlichen Zweckentfremdungen des Kapitalmarktes auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten. Wenn auch die beeindruckende Anzahl der Veröffentlichungen, insbesondere zu den Verbotstatbeständen des WpHG, in einem gewissen Missverhältnis zu deren praktischer Relevanz zu stehen schien, kristallisiert sich doch zunehmend heraus: Das Kapitalmarktstrafrecht erreicht auch abseits von Großverfahren wie *Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger, Porsche* oder *Conergy* den strafrechtlichen Alltag. Das gilt insbesondere für die Marktmanipulation, deren Verfolgung sich mit Blick auf die (teils europarechtlich geprägte) beweisfreundliche Rechtsprechung zunehmend einfacher gestaltet. Die 3. Auflage des Handkommentars Kapitalmarktstrafrecht musste also kommen – und es wird wohl nicht die letzte sein.

In rein redaktioneller Hinsicht fällt zunächst eine mutmaßliche Kleinigkeit auf: Die in den Voraufgaben unglückliche, zumindest aber ungewohnte Gliederung in Teile, Kapitel, sodann wieder Unterteile (T1, T2 usw.) haben Verlag und Herausgeber durch die klassische juristische Gliederung ersetzt. Schon dieser sehr geringfügige Eingriff erleichtert die Arbeit mit der Neuauflage doch erheblich.

In seinem Herausgebervorwort unterstreicht *Park* die dynamische Entwicklung des Rechtsgebiets in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis – die erste Finanzmarktkrise lag zwischen der 2. und der 3. Auflage des Werks. Zwei Themenfelder wurden vor diesem Hintergrund denn auch neu aufgenommen: Geradezu unausweichlich erscheint die Aufnahme des Kapitels zum Thema „Compliance“, dem sich mit *Bottmann* eine Verteidigerin und mit *Schäfer* ein Vertreter der BaFin nähern (Teil 2, Kap. 2). Die Autoren stellen die gesetzlich geregelten Compliance-Pflichten (insbesondere die kapitalmarktspezifischen Vorschriften der §§ 25a KWG, 33 ff. WpHG nebst ihrer Konkretisierungsnormen) dar und

verschaffen dem Leser damit einen guten Überblick über die grundsätzliche Pflichten- und Risikoposition der Verantwortlichen in kapitalmarktorientierten Unternehmen. Eggers kam – teilweise im Zusammenwirken mit Schäfer und Goller – in der Neuauflage die Aufgabe zu, das Kapitalmarktordnungswidrigkeitenrecht in einen einheitlichen Teil zu gießen (Teil 4). Den Autoren gebührt mit Blick auf die Unübersichtlichkeit sowohl der Systematik als auch des heterogenen Inhalts dieses Rechtsgebiets bereits Hochachtung. Den ausführlichen Vorbemerkungen Eggers' lassen die Autoren eine Abhandlung zu den einzelnen Tatbeständen folgen, die sie nicht entsprechend der Reihenfolge der Vorschriften, sondern thematisch sortieren. Dem ein konkretes Rechtsproblem (z. B. Verstoß gegen Meldepflichten) bearbeitenden Syndikus oder Berater kommt diese Sortierung entgegen, findet er nahezu auf einen Blick die einschlägigen Ausführungen. Weniger geeignet ist die Sortierung für diejenigen, der ein Compliance-System zu implementieren sucht. Dieser Leser sucht seine Themen naturgemäß nach dem Adressatenkreis der jeweiligen Regelungen aus. Gerade an diesen Leser wendet sich der Handkommentar allerdings nur in zweiter Linie, sodass die Systematisierung nachvollziehbar ist. Hier nähert sich der Handkommentar an ein Hand- oder Lehrbuch an und ergänzt insofern durchaus sinnvoll die ohnehin an der Reihenfolge der Vorschriften orientierte anderweitige Kommentarliteratur.

Bei inzwischen mehr als 1.200 Druckseiten muss eine Rezension sich im Übrigen auf einen Parforceritt durch ausgesuchte Kapitel des Handkommentars beschränken:

Dem Finanzmarktaufsichtsrecht widmen sich Schäfer und Köhler (Teil 2, Kap. 1), die grundlegende Einblicke in die Aufsichtsstruktur, insbesondere auch in den zwischenbehördlichen Informationsaustausch, gewähren. Nur einen kleinen Wermutstropfen aus anwaltlicher Sicht bilden die Ausführungen zu den Ermittlungsbefugnissen der BaFin nach § 4 WpHG. Diese hätten ausführlicher ausfallen dürfen: Die Diskrepanzen dieser Vorschrift, deren Abs. 3 – einen Verdacht ver- oder gebotswidrigen Handelns voraussetzend – bei Lichte betrachtet nicht präventiv, sondern repressiv auf die Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten abzielt, mit den Regeln des Strafprozessrechts sind durchaus diskutabel. Wieso die BaFin unter Verwaltungszwang Unterlagen vom Verdächtigen herausverlangen und diese an Strafverfolgungsbehörden weitergeben darf, während der Staatsanwaltschaft dies analog § 95 Abs. 2 Satz 2 StPO versagt ist, erschließt sich nicht ohne Weiteres.

Wie in den Voraufgaben ist es das Verdienst Zieschangs, den Betrugstatbestand auf ausgesuchte Handlungsweisen im Kapitalmarkt anzuwenden (Teil 3, Kap. 1). Dieselbe Methodik wendet der Autor auch bei der Untreue an (Teil 3, Kap. 2) und schärft damit den Blick des Rechtsanwenders für dessen Risikolage, die sich bei bloßer Lektüre und allgemeinen Ausführungen zu diesem doch nicht unkomplizierten Straftatbestand nicht unbedingt aufdrängen, wie etwa der Zusammenhang von § 266 StGB mit dem Insiderhandel oder dem Scalping.

Es folgt das Kapitel Hilgendorfs zum Insiderhandel, das sorgfältig die aktuelle Rechtsprechung zur Verwendung von Insiderinformationen und den mehrstufigen Entscheidungsprozessen einbettet (Teil 3, Kap. 3). Nicht nur ihrem Umfang nach, sondern auch im Hinblick auf ihre Tiefe markieren die Ausführungen Sorgenfreis zur

Marktmanipulation (Teil 3, Kap. 4, A.) ein besonders gelungenes, sowohl wissenschaftlichen Anforderungen genügendes als auch praxistaugliches Kapitel im Handkommentar Kapitalmarktstrafrecht. Der zunehmenden Bedeutung der Marktmanipulation bei der Verfolgung von Kapitalmarktstraftaten wird dies nur gerecht. Der Autor nimmt in seinem Kapitel auch die absehbaren zukünftigen Entwicklungen in Blick, z.B. den (immer noch im Entwurfsstadium befindlichen) Vorschlag einer Marktmissbrauchssanktionsverordnung. Seine Ausführungen erstrecken sich aber auch auf verwaltungsrechtliche Aspekte wie das Verfahren zur Anerkennung zulässiger Marktpraxis – letztere schließt die Annahme strafbarer oder ordnungswidriger Marktmanipulation aus, womit der Bezug zum Strafrecht deutlich wird. Beindruckend ist nicht zuletzt die Katalogisierung der bislang als Marktmanipulation identifizierten Fälle – der Autor profitiert hier von langjähriger Expertise gepaart mit einer ausgeprägten Dokumentationsleidenschaft. Dem Leser kann dies nur nützlich sein. Und Sorgenfreis Katalog ist nicht abschließend: Der „SdK-Fall“, der im Stichwortverzeichnis des Buches zwar aufgeführt wird, sich im Text dann aber nicht wiederfinden lässt, wird Wissenschaft und Praxis vor dem Hintergrund der wenig überzeugenden (Haftprüfungs-)Entscheidung des OLG München zum Scalping (2 Ws 87/11) in der 4. Auflage des Handkommentars sicherlich aufbereitet werden, zumal er von maßgeblicher Relevanz für eine ganze Branche ist: die Finanzanalysten.

Nachdem der Herausgeber sich dem Verleiten Unerfahrener zu Börsenspekulationsgeschäften widmet (Teil 3, Kap. 4, B.), folgen Kapitel zu den Insolvenzdelikten (*Sorgenfrei*), zu den gesellschaftsrechtlich verorteten Falschangabedelikten (*Südbeck*), den Berichtspflichtverstößen und den Straftaten nach dem KWG (*Janssen*) (Teil 3, Kap. 5–10).

Fazit: Der Handkommentar Kapitalmarktstrafrecht bleibt auch in der 3. Auflage ein Standardwerk, auf das mit dem Kapitalmarktstrafrecht befassende Juristen – vom Strafverteidiger über den BaFin-Referenten und den Staatsanwalt bis hin zum Strafrichter – nicht verzichten sollten. Die konkreten und expertiseträgen Ausführungen sämtlicher Autoren bieten unabdingbare Hilfe sowohl bei der präventiven Risikovermeidung als auch in der Bearbeitung laufender Ermittlungsverfahren.

Was bietet Raum für eine 4. Auflage dieses rundum gelungenen Werks? Obwohl naturgemäß Schwerpunkte zu setzen sind, sollten die überblicksartigen Ausführungen Janssens zu den KWG-Straftaten Anreicherungen finden. Der Rechtsanwender würde die Aufnahme von Fallgestaltungen mit Blick auf die Praxisrelevanz (mutmaßlich) unerlaubter Einlagengeschäfte und der Aufsichtstätigkeit der BaFin auf diesem Feld ebenso goutieren wie den Versuch einer tauglichen Definition des Einlagengeschäfts, die über die reichlich abstrakten Formulierungen der Gesetzesmaterialien und der Aufsichtsbehörden hinausgeht. Ebenfalls aufzunehmen ist der völlig missglückte, nach Erscheinen des Werks in Kraft getretene Straftatbestand des § 54a KWG. Am Horizont sichtbar wird zudem die infolge der Neufassung der Transparenzrichtlinie zu erwartende Anpassung der Sanktionsvorschriften im WpHG. Das Kapitalmarktstrafrecht bleibt dynamisch. Park und sein Team werden sich dieser Herausforderung – hoffentlich – auch in Zukunft stellen.